

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
3003 Bern

19. Februar 2008

Vernehmlassung zur Totalrevision des Epidemiengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Epidemiengesetzes und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf für die Revision des Epidemiengesetzes. Er stellt gegenüber der alten Gesetzgebung vom 18. Dezember 1970 eindeutig einen Fortschritt dar, da die Revision hängige Fragen klärt, die seit Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen gaben. Das Gesetz deckt alle wichtigen Aspekte ab, welche für die Prävention, Früherkennung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wichtig sind. Die Revision ist umfassend und insgesamt gelungen.

Die Änderung war dringend notwendig, da sich in den vergangenen 35 Jahren viele Bedingungen geändert haben, welche für die Übertragung von Infektionskrankheiten von Bedeutung sind. Die SARS-Krise der Jahre 2002/2003 hat uns dies eindrücklich vor Augen geführt. Durch die Revision des Epidemiengesetzes können Krankheitsausbrüche besser und rascher bewältigt werden. Es regelt die Kompetenzen von Bund und Kantonen, erleichtert und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und verstärkt die internationale Zusammenarbeit, welche beim heutigen Ausmass und der Geschwindigkeit der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten wichtig ist. Ausserdem sind in den letzten 30 Jahren neue Krankheiten wie AIDS, variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom (SARS) sowie Vogelgrippe bekannt geworden. Fälle von Resistenzen von Krankheitserregern gegen Medikamente haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Bioterrorismus – ist eine weitere Möglichkeit der Verbreitung von Krankheitserregern – ist eine reale Bedrohung geworden.

Wir begrüssen die klare Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone bleiben die hauptsächlichen Vollzugsorgane. Der Bund erhält aber auf der anderen Seite mehr Kompetenzen und hat eine stärkere Aufsichts- und Koordinationsfunktion in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Das Gesetz setzt auch klare Vorgaben bei der Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Gleichzeitig werden auch finanzielle Aspekte der Epidemienbekämpfung geregelt.

Da die besonderen und ausserordentlichen Lagen angesprochen werden und dafür ein weiterer besonderer Krisenausschuss gebildet werden soll, bei welchem die Führung ausdrücklich dem EDI obliegt, stellt sich für uns die Frage der Vielzahl an besonderen Stäben auf Bundesstufe. Dieser Krisenausschuss ist sinnvoll und notwendig; er darf jedoch nicht losgelöst arbeiten, sondern muss zwingend Teil der sicherheitspolitischen Führungsorganisation des Bundes sein, da sonst ein gesamtheitliches Vorgehen nicht sichergestellt ist. Dem Stab Sicherheitsausschuss des Bundesrates soll die gesamtheitliche Koordination obliegen, damit die Zusammenarbeit mit den Kantonalen Führungsorganen sichergestellt ist.

Wir sind damit einverstanden, dass die Kantone dem EDI regelmässig über den Vollzug des Gesetzes berichten. Wir zählen dabei allerdings darauf, dass der Bundesrat, welcher Art und Inhalt regelt, dabei eine schlanke Lösung vorsieht. Gleichzeitig hoffen wir, dass der Bundesrat die im Entwurf erwähnten weiteren Vorschriften rasch erlässt.

Wir hoffen, dass das Epidemiengesetz in der vorliegenden Form integral umgesetzt werden kann. Wir werden sie dabei unterstützen.

Die Beantwortung des Fragenkatalogs finden Sie in der Beilage.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage: Fragenkatalog